

Satzung der Stadt Bad Kissingen über Straßennamen und Hausnumerierung vom 08. März 1961

Beschluß des Stadtrates: 08. Februar 1961

Bekanntmachung: 10. März 1961

(KGAMBI. Nr. 58)

Aufgrund von § 23 der Bayer. Gemeindeordnung vorn 25. Januar 1952 (BayBS I S. 461) und des Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes vom 11. Juli 1958 (GVBI. S. 147) erläßt die Stadt Bad Kissingen folgende Satzung:

§ 1 Straßennamen und Straßenschilder

- (1) Die Stadt benennt die öffentlichen Straßen, Plätze und Brücken und bringt die Straßenschilder an den Häusern bzw. Grundstücken an. Ort, Zeit und Art der Anbringung bestimmt die Stadt.
- (2) Die Straßenbezeichnung eines Grundstückes richtet sich nach dem Hauptzugang, den das Grundstück zur Straße hat.

Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt über die Zuordnung.

§ 2 Hausnummern

(1) Die Stadt teilt von amtswegen oder auf Antrag die Hausnummern (erstmalige Erteilung, Umnumerierung) für das auf dem Grundstück errichtete und bauaufsichtlich endgültig genehmigte Gebäude zu. (2) Ausnahmsweise kann eine eigene Hausnummer auch für nichtbebaute Grundstücke und für Gebäudeteile oder Nebengebäude erteilt werden.

§ 3

Platz der Hausnummernschilder

- (1) Die Hausnummernschilder sind in der Regel neben oder über dem Haupteingang des Gebäudes so anzubringen, daß sie von der öffentlichen Verkehrsfläche aus jederzeit gut sichtbar sind. Sie sollen nicht höher als 2,5 m angebracht werden.
- (2) Wenn der Hauseingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes liegt, so ist als Anbringungsort die zur Straße liegende Gebäudeseite zu wählen.
- (3) Die Hausnummernschilder müssen an oder neben der Einfriedung angebracht werden, wenn die Straßenseite des Gebäudes mehr als 10 m von der Straße entfernt ist.

§ 4

Beschaffenheit der Hausnummernschilder

- (1) Es sind rechteckige Schilder aus türkisgrün emailliertem Eisenblech für Neubaugebiete und generelle Umnumerierung der Altstadtstraßen und aus kobaltblau emailliertem Eisenblech für die Altstadt (20 cm breit, 25 cm hoch) zu verwenden, die in weißer Schrift Hausnummern (etwa 12,5 cm hoch) und die Straßenbezeichnung (etwa 5 cm hoch) enthalten.
- (2) Mit Zustimmung der Stadt können in der Art und Größe abweichende Ausführungen zugelassen werden, wenn die Deutlichkeit der Numerierung nicht beeinträchtigt wird.

§ 5

Anbringung und Unterhaltung der Hausnummernschilder

- (1) Die Eigentümer und Besitzer der Grundstücke und Gebäude sind berechtigt, die Hausnummernschilder nach Zuteilung der Hausnummer selbst anzubringen, zu unterhalten und zu erneuern.
- (2) Macht ein Eigentümer oder Besitzer von seinem Recht nach Abs. 1 trotz Aufforderung keinen Gebrauch, so werden die Hausnummernschilder durch die Stadt auf Kosten des Eigentümers, Erbbauberechtigten oder Nießbrauchers beschafft, angebracht, unterhalten und erneuert.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen der Straßennamen- und Hausnummernschilder zu dulden.

§ 7

Kosten der Hausnumerierung

- (1) Die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Nießbraucher haben im Falle des § 5 Abs. 2 der Stadt sämtliche Kosten der Hausnumerierung zu erstatten, zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages in Höhe von 10 %.
- (2) Die Kostenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt der Anbringung, Unterhaltung oder Erneuerung der Hausnummernschilder. Sie wird 14 Tage nach Zustellung des Kostenbescheids fällig.
- (3) Die Kostenschuld wird wie eine öffentliche Abgabe beigetrieben.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bad Kissingen, den 8. März 1961

Stadt Bad Kissingen

Dr. Weiß

Oberbürgermeister